

99068006017000, 99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/477029589/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Konzerte, Jugendliche, Kinder, Fernsehen, Verein, Hörfunk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeit (1040000)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	§ 6 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html
Teaser	Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme von Kindern an bes. Veranstaltungen wie Theatervorstellungen, Musikaufführungen, etc. Arbeitgebende können diese Ausnahme beim Gewerbeaufsichtsamt beantragen.
Volltext	Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder) <ul style="list-style-type: none"> • bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, • bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie • bei Film- und Fotoaufnahmen können Sie als Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen. <ul style="list-style-type: none"> • Kindern (ab 0. bis einschließlich 14. Lebensjahr) • Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr) Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einverständniserklärung (schriftliche Einwilligungen der Personensorgeberechtigten) • ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) • Bescheinigung der Schule, dass keine Gefahr schlechterer Schulleistungen besteht • Eine Stellungnahme des Jugendamtes kann optional schon mit dem Antrag eingereicht werden. Andernfalls wird diese durch die antragsbearbeitende Behörde eingeholt.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparse), Statist oder Statistin, Singende, Model.</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Kinder über 6 Jahre • bis zu 4 Stunden täglich • in der Zeit von 10 bis 22 Uhr • für Theatervorstellungen <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 2 Stunden täglich • für Kinder über 3 bis 6 Jahre <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 3 Stunden täglich • in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr • für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr • für Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen
Kosten	<p>Es fallen Verwaltungsgebühren an. Gebühr abhängig von Umfang/ Dauer der Bearbeitung des Antrags</p>
Verfahrensablauf	<p>Einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit können Sie schriftlich stellen. Das Verfahren ist wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Füllen Sie den Antrag aus <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten, • die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und <ul style="list-style-type: none"> • die Bescheinigung der Schule bei. • Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen • Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag bewilligt werden kann. • Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung vorliegen. • Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden; gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. Abschließend erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid durch die zuständige Stelle. • Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche

Modul	Sachverhalt
	Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist. Beachten Sie jedoch bitte, dass Sie das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen dürfen und dass eine rückwirkende Bewilligung nicht möglich ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Den Antragsvordruck erhalten Sie auf der Seite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht. https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52101.html https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52101.html
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz eingelegt werden. • Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, <ul style="list-style-type: none"> • bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie • bei Film- und Fotoaufnahmen • kann auf Antrag des Arbeitgebenden eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt werden. • Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen • Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in Niedersachsen. Fällt der/die Arbeitgebende unter das Bergrecht, ist der Antrag beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu stellen.</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamt-er/zustaendigkeitsbereiche-der-staatlichen-gewerbeaufsichtsamt-er-in-niedersachsen-52142.html</p> <p>https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=miwiki</p> <p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamt-er/zustaendigkeitsbereiche-der-staatlichen-gewerbeaufsichtsamt-er-in-niedersachsen-52142.html</p> <p>https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=miwiki</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Requesting children's participation in events, Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen</p>